



GZ: ABT13-163366/2022-22

Graz, am 29.05.2024

GgSt.: lt. Verteiler; Wasserversorgungsanlage Stubenbergsee, Gemeinde
Stubenberg, 8223 Stubenberg am See 5, Genehmigungsverfahren,
Wasserentnahme aus der Feistritz, Kundmachung

Kundmachung

Am 27. März 2024 hat die Gemeinde Stubenberg um die wasserrechtliche Bewilligung für die Änderung der wasserrechtlich bewilligten Anlage zur Wasserentnahme aus der Feistritz, zur Füllung des Stubenbergsees durch

- Änderung der Anlage zur Phosphatfällung,
- Absaugung von Tiefengrundwasser des Stubenbergsees in den Monaten Oktober und November, im Ausmaß von 15 l/s und Einleitung in die Feistritz (in den Unterwasserkanal des KW Stubenberg).
- Änderung der Konsenswassermenge zur Entnahme aus der Feistritz auf künftig
 - 83,3 l/s, entsprechend 300 m³/h bzw. 7200 m³/d während der Auffüllungsphase des Sees, sofern die Feistritz am Ort der Wasserentnahme mehr als MJNQ_T (Mittlerer Jahreskleinstabfluß, bzw. derzeit 2,548 m³/s im Profil vor Schmidbach) führt
 - 50 l/s, entsprechend 180 m³/h bzw. 4320 m³/d während der Auffüllungsphase des Sees, sofern die Feistritz am Ort der Wasserentnahme einen Abfluß bis zu bis MJNQ_T aufweist
 - 83,3 l/s, entsprechend 300 m³/h bzw. 7200 m³/d im Routinebetrieb der Bewirtschaftung, wenn der See sein Stauziel erreicht hat und jeden Tag über die Skimmerrinnen überschüssiges Wasser wieder aus dem See in die Feistritz abfließt.

angesucht.

Weiters wird um die wasserrechtliche Bewilligung zur Erhöhung einer bestehenden Trennmauer im Altarmrest der Feistritz, die Neuerrichtung einer linksufrig anschließenden Ufermauer und den Betrieb einer Pumpe zur hydraulischen Ertüchtigung des Wasserabflusses aus dem Altarm der Feistritz angesucht.

Zur Erhebung des Sachverhalts im Rahmen des behördlichen Ermittlungsverfahrens wird eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 18. Juni 2024,

mit dem Zusammentritt **beim Gemeindeamt der Gemeinde Stubenberg, 8223 Stubenberg am See 5,**

um 09:00 Uhr

anberaunt.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2023
- §§ 9, 32, 38, 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Verfahrensleiter ist Herr Christoph Stolz

Wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist Herr DI Paul Saler

Limnologischer Amtssachverständiger ist Herr Dr. Michael Hochreiter

Bitte beachten Sie!

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als

rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten des Leitungsrechtes eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8011 Graz, und beim Gemeindeamt der Gemeinde Stubenberg am See zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Christoph Stolz
(elektronisch gefertigt)